

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Haus & Grund Deutschland
Ansprechpartner:	
Adresse:	Mohrenstraße 33, 10117 Berlin
E-Mail:	
Datum:	21.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1/§ 116	<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Gebieten; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde legt durch Erklärung bis zum [Datum des Inkrafttretens der Rechtsverordnung + 2 Jahre] nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach die Gebiete fest, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der</p>	allgemein / rechtlich	In § 116 StrlSchG wird festgelegt, dass die zuständigen Behörden innerhalb von zwei Jahren Gebiete festlegen sollen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Kluft in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den festgelegten Referenzwert überschreiten. In diesen Gebieten sollen nach § 118 StrlSchG erhöhte Anforderungen an den Wohnungsneubau gelten.	Haus & Grund fordert, dass die Verfahren und Kriterien für die Festlegung der Radonvorsorgegebiete nicht durch Verordnung der Bundesregierung, sondern bereits im Strahlenschutzgesetz festgelegt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach oder überschreitet. Sie veröffentlicht die nach Satz 1 festgelegten Gebiete. Die Festlegung nach ist alle zehn Jahre zu überprüfen.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Verfahren und Kriterien für die Festlegung der Gebiete gemäß heranzuziehen sind.</p>		<p>Im Gesetz wird allerdings nicht festgelegt, welche Verfahren und Kriterien für die Festlegung der Gebiete heranzuziehen sind.</p> <p>Zwar mag es sinnvoll sein, Gebiete festzulegen, in denen ein erhöhter Schutz der Bevölkerung vor Radon gewährleistet werden soll. Da aber im Gesetz weder geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen ein solches Gebiet bestimmt wird, noch welche konkreten Maßnahmen in diesen Gebieten zu treffen sind, können weder die Anzahl der betroffenen Gebäude noch die mit den Maßnahmen verbundenen Kosten bestimmt werden. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Regelungen zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten abgelehnt werden.</p>	
2	Artikel 1 / § 118 Absatz 1 & 2	§ 118	allgemein / rechtlich	Angesichts der teilweise angespannten Wohnungsmärkte in einigen deutschen Städten ist	Haus & Grund Deutschland fordert, dass die zusätzlich geforderten Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Maßnahmen an Gebäuden</p> <p>(1) Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um Radonzutritte aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Die Pflicht nach gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz und in den nach festgelegten Gebieten zusätzlich die in der Rechtsverordnung nach bestimmten Maßnahmen eingehalten werden.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Maßnahmen zum Schutz vor Radon für zu errichtende Gebäude innerhalb der nach festgelegten Gebiete zu bestimmen.</p>		<p>der Wohnungsneubau wichtig. Haus & Grund Deutschland begrüßt es daher, dass grundsätzlich keine verschärften Anforderungen an den Radonschutz im Neubau vorgesehen sind, sondern die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz als ausreichend erachtet werden.</p> <p>Allerdings sollen in den nach § 116 StrlSchG bestimmten Gebieten zusätzliche Anforderungen an den Neubau gelten. Diese sollen per Rechtsverordnung von der Bundesregierung festgelegt werden. Da weder absehbar ist, welche Gebiete betroffen sind, noch welche zusätzlichen Anforderungen festgesetzt werden, muss Haus & Grund Deutschland diese neuen Anforderungen ablehnen. Eine Verteuerung des Neubaus steht auch im direkten Widerspruch zu den Ergebnissen des Bündnisses</p>	<p>zumindest dem Umfang nach bereits im Strahlenschutzgesetz geregelt werden und nicht erst nachträglich in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				für bezahlbares Wohnen und Bauen.	
3	Artikel 1 / § 118 Absatz 3	Die zuständige Behörde hat von der Pflicht nach auf Antrag zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.		Die Befreiungsregelung des § 118 Absatz 3 StrlSchG begrüßt Haus & Grund Deutschland hingegen ausdrücklich.	
4	Artikel 1 / § 118 Absatz 4	Wer im Rahmen der Sanierung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Radonschutzmaßnahmen in Betracht ziehen, soweit diese erforderlich und	allgemein / rechtlich	Haus & Grund Deutschland begrüßt, dass keine Nachrüstpflichten zum Schutz vor Radon für Wohngebäude eingeführt werden. Die Empfehlung des § 118 Absatz 4 StrlSchG, dass bei Maßnahmen an Wohngebäuden, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, Radonschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird aber auch so zu einer Erhöhung	Haus & Grund Deutschland fordert daher, dass die Empfehlung zum einen auf die ausgewiesenen Radonvorsorge-Gebiete beschränkt wird. Zum anderen müssen Radonschutzmaßnahmen im Wohngebäudebestand staatlich gefördert werden. Nur so kann erreicht werden, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden und keine negativen Auswirkungen auf die

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		zumutbar sind.		der Kosten gerade für energetische Modernisierungen wie der Dämmung der Fassade und der Austausch der Fenster führen. Denn Energieberater und Architekten werden aufgrund dieser Regelung zukünftig immer zusätzliche Radonschutzmaßnahmen einplanen, um die eigene Haftung zu minimieren. Eine Verteuerung energetischer Modernisierungen wird aber dazu führen, dass weniger energetische Modernisierungen durchgeführt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung.	Energiewende eintreten.
5	Artikel 1 / § 126		allgemein	Haus & Grund Deutschland begrüßt die schärferen Anforderungen an Bauprodukte bezüglich des Schutzes vor Radioaktivität.	Es sollte aber darauf geachtet werden, dass hierdurch das Bauen im Allgemeinen nicht kostenintensiver wird.
6	Artikel 1 / § 179 Absatz 1 32	§ 179	allgemein / rechtlich	Da bisher weder festgelegt ist, welche Gebiete betroffen sind, noch welche Maßnahmen	Haus & Grund Deutschland lehnt den Ordnungswidrigkeitentatbestand

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>32. entgegen keine Maßnahmen trifft,</p>		<p>vorgeschrieben sein werden, kann nicht beurteilt werden, ob Ordnungswidrigkeit vom Grunde und von der Höhe her verhältnismäßig ist.</p>	<p>des § 179 Absatz 1 Nr. 32 StrlSchG ab.</p>